

## **Gesetzesbeschluss**

### **des Landtags**

#### **Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen 2012 sowie über die Einmalzahlung in 2011 in Baden-Württemberg (BVAnpGBW 2012)**

Der Landtag hat am 10. Februar 2012 das folgende Gesetz beschlossen:

##### Artikel 1

Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Baden-Württemberg 2012

##### § 1

##### *Geltungsbereich*

(1) Dieses Gesetz gilt für

1. die Beamten des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts,
2. die Richter des Landes,
3. die Empfänger von Amtsbezügen des Landes und
4. die Auszubildenden in öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnissen.

Ausgenommen sind die Ehrenbeamten und die ehrenamtlichen Richter des Landes.

(2) Dieses Gesetz gilt auch für die Empfänger von Versorgungsbezügen aus dem in Absatz 1 genannten Personenkreis sowie für Anspruchsberechtigte auf Alters- und Hinterbliebenengeld.

(3) Dieses Gesetz gilt nicht für die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihre Verbände.

##### § 2

##### *Anpassung der Besoldung im Jahr 2012*

(1) Im Jahr 2012 erhöhen sich

1. um 1,2 Prozent
    - a) die Grundgehaltssätze,
    - b) die Leistungsbezüge, die nach § 38 Absatz 3 oder 5 des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg (LBesGBW) an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen teilnehmen,
    - c) der Familienzuschlag einschließlich des Anrechnungsbetrags,
    - d) die Amtszulagen sowie die Strukturzulage,
    - e) die Vergütungssätze der Mehrarbeitsvergütung,
    - f) die Anwärtergrundbeträge,
  2. um 17 Euro die nach Nummer 1 erhöhten Grundgehaltssätze sowie
  3. um 6 Euro die nach Nummer 1 erhöhten Anwärtergrundbeträge.
- (2) Absatz 1 Nummer 1 gilt entsprechend für
1. die Grundgehaltssätze, die Höchstbeträge für Zuschüsse zum Grundgehalt sowie festgesetzte Zuschüsse nach fortgeltenden Besoldungsordnungen und Besoldungsgruppen der Hochschullehrer,
  2. die in den Vorbemerkungen der Anlage II zum Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3435) in
    - a) Nummern 1 und 2 in festen Beträgen ausgewiesenen Zuschüsse zum Grundgehalt,
    - b) Nummer 2 b geregelte allgemeine Stellenzulage,
  3. die Amtszulagen in Überleitungsvorschriften oder Regelungen über künftig wegfallende Ämter.

(3) Absatz 1 Nummer 2 gilt entsprechend für die Grundgehaltssätze nach fortgeltenden Besoldungsordnungen und Besoldungsgruppen der Hochschullehrer.

(4) Der Erhöhungssatz nach Absatz 1 ist nach § 17 LBesGBW um 0,2 Prozent vermindert.

(5) Die Erhöhung erfolgt für die Besoldungsgruppen A 5 bis A 10 und die Anwärtergrundbeträge zum 1. März 2012, für die übrigen Besoldungsgruppen zum 1. August 2012. Abweichend von Satz 1 erfolgt die Erhöhung für die Stundensätze der Mehrarbeitsvergütung nach Anlage 15 des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg einheitlich zum 1. März 2012.

### § 3

#### *Anpassung der Versorgung im Jahr 2012*

(1) Für Versorgungsempfänger gilt die Erhöhung nach § 2 für die dort aufgeführten Bezügebestandteile entsprechend, sofern diese Grundlage der Versorgung sind.

(2) Die Erhöhung nach § 2 gilt weiterhin entsprechend für

1. andere Bezügebestandteile, soweit für diese die Teilnahme an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen nicht eingeschränkt oder ausgeschlossen ist und

2. Grundvergütungen.

(3) § 19 Absatz 1 Satz 4 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg (LBeamVGBW) findet bei den Erhöhungen nach Absatz 1 und 2 entsprechende Anwendung.

(4) Absatz 3 gilt weder für Empfänger von Übergangsgeld nach § 64 LBeamVGBW noch für die Empfänger eines Unterhaltsbeitrags durch Gnadenerweis oder Disziplinenterscheidung, welcher sich in einem Prozentsatz der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bestimmt. In den in Satz 1 genannten Fällen werden die der Berechnung zugrunde liegenden ruhegehaltfähigen Dienstbezüge um den Faktor 0,96 angepasst.

(5) Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezüge ein Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 1 bis A 8 des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung oder ein Grundgehalt nach Besoldungsgruppe A 5 bis A 8 des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg zugrunde liegt, vermindert sich das Grundgehalt ab 1. März 2012 um 52,84 Euro, wenn ihren ruhegehaltfähigen Dienstbezügen die Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 27 Absatz 1 Buchstabe a oder b der Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung oder eine Strukturzulage nach § 46 LBesGBW bei Beginn des Ruhestands nicht zugrunde gelegen hat.

(6) Die Erhöhung gilt nicht für den Ausgleichsbetrag nach § 102 Absatz 3 Satz 1 LBeamVGBW.

### § 4

#### *Anpassung des Alters- und Hinterbliebenengeldes*

Für das Alters- und Hinterbliebenengeld ist § 3 Absatz 1 und 2 sinngemäß anzuwenden.

### § 5

#### *Familienrechtlicher Versorgungsausgleich nach der Ehescheidung*

(1) Der Prozentsatz der Erhöhungen der beamtenrechtlichen Versorgungsbezüge im Sinne von § 13 Absatz 2 Satz 2 und § 14 Absatz 2 Satz 1 LBeamVGBW beträgt für die Besoldungsgruppen A 5 bis A 10 1,1 Prozent zum 1. März 2012 und für die übrigen Besoldungsgruppen 1,1 Prozent zum 1. August 2012. Die Erhöhung nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 gilt als Erhöhung um 0,57 Prozent in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 9, um 0,41 Prozent in den Besoldungsgruppen A 10 bis A 12, um 0,27 Prozent in den Besoldungsgruppen A 13 bis A 16, R 1 und R 2 sowie in den Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen C und W sowie um 0,17 Prozent in den übrigen Besoldungsgruppen.

(2) Für das Altersgeld ist Absatz 1 entsprechend anzuwenden.

### Artikel 2

#### *Gesetz über die Einmalzahlung in 2011*

(1) Im Geltungsbereich von § 1 des Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Baden-Württemberg 2012 vorhandene

1. Beamte und Richter mit Anspruch auf Dienstbezüge in den in Absatz 3 genannten Besoldungsgruppen,
2. Anwärter mit Anspruch auf Anwärterbezüge,
3. Auszubildende in öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnissen mit Anspruch auf Unterhaltsbeihilfe, denen nach einer auf der Grundlage von § 88 Satz 7 des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg (LBeamVGBW) erlassenen Rechtsverordnung Einmalzahlungen gewährt werden,

erhalten eine Einmalzahlung, wenn sie an mindestens einem Tag im Monat April 2011 anspruchsberechtigt waren.

(2) Absatz 1 gilt auch für die Empfänger von Versorgungsbezügen, Alters- und Hinterbliebenengeld.

(3) Die Einmalzahlung beträgt für:

1. Beamte und Richter

Besoldungsgruppe	Betrag der Einmalzahlung
A 5	280 Euro
A 6	280 Euro
A 7	270 Euro
A 8	260 Euro
A 9	240 Euro
A 10	230 Euro
A 11	210 Euro
A 12	180 Euro
A 13	160 Euro
A 14	150 Euro
A 15	120 Euro
A 16	100 Euro
R 1	120 Euro
R 2	100 Euro
W 1	180 Euro
W 2	160 Euro
C 1 kw	160 Euro
C 2 kw	120 Euro
C 3 kw	100 Euro,

2. Anwärter

Eingangsammt gemäß Anlage 11 zu § 79 LBesGBW	Betrag der Einmalzahlung
A 5 bis A 8	90 Euro
A 9 bis A 11	80 Euro
A 12	70 Euro
A 13	70 Euro
A 13 mit Strukturzulage	70 Euro,

3. Auszubildende in öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnissen

	Betrag der Einmalzahlung
Lehramtsanwärter (Bes.Gr. A 12 und A 13)	70 Euro
Studienreferendare (Bes.Gr. A 13 mit Strukturzulage)	70 Euro.

(4) § 8 Absatz 1 und § 9 Absatz 1 Satz 1 LBesGBW gelten entsprechend. Maßgebend sind die Verhältnisse des ersten Tages im Monat April 2011, für den Bezüge, Anwärterbezüge oder eine Unterhaltsbeihilfe zustanden.

(5) Die Einmalzahlung wird allen Berechtigten nur einmal gewährt; der Anspruch richtet sich gegen den Dienstherrn, der die Bezüge an dem Stichtag nach Absatz 4 Satz 2 zu zahlen hat. Der Zahlung stehen Einmalzahlungen aus einem anderen Rechtsverhältnis im öffentlichen Dienst gleich.

(6) Am 1. April 2011 vorhandene Empfänger von laufenden Versorgungsbezügen, Altersgeld oder Hinterbliebenengeld mit Ausnahme der Empfänger eines Unterhaltsbeitrags durch Gnadenerweis oder Disziplinenterscheidung und Empfänger von Übergangsgeld nach § 64 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg erhalten die in Absatz 3 genannte Einmalzahlung nach dem jeweils maßgebenden Ruhegehaltssatz oder Altersgeldsatz und den Anteilsätzen des Witwen-, Waisen- oder Hinterbliebenengeldes sowie des Unterhaltsbeitrages. Für die Berechnung der Einmalzahlung für Versorgungsempfänger der Besoldungsgruppen A 1 bis A 4, A 4F und A 5F, A 12a, A 13a, A 14a, A 15a sowie H1 bis H3 ist der in Absatz 3 genannte Betrag der Einmalzahlung nach den Besoldungsgruppen wie folgt zugrunde zu legen:

Besoldungsgruppe	Einmalzahlung nach Besoldungsgruppe
A 1 bis A 4, A 4F, A 5F	A 5
A 12a	A 12
A 13a	A 13
A 14a	A 14
A 15a	A 15
H 1	C 1
H 2	C 2
H 3	C 3.

Zu den laufenden Versorgungsbezügen gehört auch der Mindestbelassungsbetrag nach Artikel 2 § 2 Absatz 3 und Artikel 3 § 3 Absatz 4 des 2. Haushaltsstrukturgesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 1989 (BGBl. I S. 2094). Bei Empfängern von Mindestversorgungsbezügen gilt der jeweils maßgebende Mindestruhegehaltssatz. Versorgungsberechtigte, bei deren Bezügeabrechnung ein Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz in der bis zum 30. Juni 1977 geltenden Fassung nicht zugrunde liegt, erhalten als Einmalzahlung 108 Euro; Witwen, Witwer und versorgungsberechtigte geschiedene Ehegatten erhalten 60 Euro, Empfänger von Vollwaisengeld 22 Euro und Empfänger von Halbwaisengeld 13 Euro. Satz 5 gilt entsprechend für Versorgungsempfänger, deren Versorgungsbezüge sich nicht nach einer Besoldungsgruppe berechnen.

(7) Der Anspruch aus einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis geht dem Anspruch aus einem Rechtsverhältnis als Versorgungsempfänger, als Altersgeld- oder Hinterbliebenengeldempfänger vor. Der Anspruch aus einem Rechtsverhältnis als Versorgungsempfänger geht dem Anspruch aus dem Rechtsverhältnis als Altersgeld- oder Hinterbliebenengeldempfänger vor. Beim Zusammentreffen von Ruhegehalt oder Altersgeld mit Hinterbliebenenversorgung bemisst sich die Einmalzahlung nach dem Ruhegehalt beziehungsweise nach dem Altersgeld; sie wird neben dem Ruhegehalt beziehungsweise dem Altersgeld gezahlt. Der Anspruch aus einem Rechtsverhältnis als Altersgeldempfänger geht dem Anspruch aus einem Rechtsverhältnis

nis als Hinterbliebenengeldempfänger vor. Der Anspruch aus einem späteren Rechtsverhältnis geht dem Anspruch aus einem früheren Rechtsverhältnis vor. Bleibt die Einmalzahlung nach den Sätzen 1 bis 5 hinter dem Betrag der Einmalzahlung aus einem nachrangigen Rechtsverhältnis zurück, so ist der Differenzbetrag neben den Ansprüchen aus dem nachrangigen Rechtsverhältnis zu gewähren.

(8) Die Zahlung bleibt bei sonstigen Besoldungs- und Versorgungsleistungen unberücksichtigt; Ruhens- und Anrechnungsvorschriften sowie Vorschriften über die anteilige Kürzung sind nicht anzuwenden.

### Artikel 3

#### Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg

Das Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 826) mit den Anlagen 6 bis 13 und 15 in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2011 (GBl. S. 113, ber. S. 142) wird wie folgt geändert:

1. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

„(5) Die Absätze 1 bis 3 gelten hinsichtlich des Alters- und Hinterbliebenengeldes entsprechend.“

b) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

2. Die Anlagen 6 bis 13 und 15 werden durch die in der Anlage zu diesem Gesetz beigefügten neuen Anlagen 6 bis 13 und 15 ersetzt.

### Artikel 4

#### Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg

Das Landesbeamtenversorgungsgesetz Baden-Württemberg vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 911) wird wie folgt geändert:

1. In § 66 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „82 Euro“ durch die Angabe „84,64 Euro“ ersetzt.
2. In § 67 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a wird die Angabe „1,78 Euro“ durch die Angabe „1,84 Euro“ ersetzt.
3. In § 67 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b wird die Angabe „1,33 Euro“ durch die Angabe „1,38 Euro“ ersetzt.
4. In § 67 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe c wird die Angabe „0,89 Euro“ durch die Angabe „0,92 Euro“ ersetzt.

5. In § 67 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a wird die Angabe „1,18 Euro“ durch die Angabe „1,21 Euro“ ersetzt.

6. In § 67 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b wird die Angabe „0,79 Euro“ durch die Angabe „0,82 Euro“ ersetzt.

7. In § 67 Absatz 2 Nummer 3 wird die Angabe „0,59 Euro“ durch die Angabe „0,61 Euro“ ersetzt.

8. In § 67 Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe „0,76 Euro“ durch die Angabe „0,79 Euro“ ersetzt.

9. In § 95 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a wird die Angabe „1,78 Euro“ durch die Angabe „1,84 Euro“ ersetzt.

10. In § 95 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b wird die Angabe „1,33 Euro“ durch die Angabe „1,38 Euro“ ersetzt.

11. In § 95 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe c wird die Angabe „0,89 Euro“ durch die Angabe „0,92 Euro“ ersetzt.

12. In § 95 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a wird die Angabe „1,18 Euro“ durch die Angabe „1,21 Euro“ ersetzt.

13. In § 95 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b wird die Angabe „0,79 Euro“ durch die Angabe „0,82 Euro“ ersetzt.

14. In § 95 Absatz 2 Nummer 3 wird die Angabe „0,59 Euro“ durch die Angabe „0,61 Euro“ ersetzt.

15. In § 95 Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe „0,76 Euro“ durch die Angabe „0,79 Euro“ ersetzt.

### Artikel 5

#### Änderung der Erschwerniszulagenverordnung Baden-Württemberg

Die Erschwerniszulagenverordnung Baden-Württemberg vom 30. November 2010 (GBl. S. 994), geändert durch § 3 des Gesetzes vom 15. März 2011 (GBl. S. 103, 104), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 1 Nummer 2 und 4 wird jeweils die Angabe „2,97 Euro“ durch die Angabe „3,01 Euro“ ersetzt.
2. In § 6 Absatz 1 Nummer 2 und 4 wird jeweils die Angabe „2,97 Euro“ durch die Angabe „3,01 Euro“ ersetzt.
3. In § 13 wird die Angabe „1,42 Euro“ durch die Angabe „1,44 Euro“ ersetzt.

Artikel 6

Berechnungsvorschriften

Bei der Berechnung der Erhöhungen sind sich ergebende Bruchteile eines Cents unter 0,5 abzurunden und Bruchteile von 0,5 und mehr aufzurunden.

Artikel 7

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2012 in Kraft, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Artikel 3 Nummer 1 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2011, Artikel 4 und Artikel 5 treten am 1. März 2012 in Kraft.

Anlage  
(zu Artikel 3 Nummer 2)

„Anlage 6  
(zu § 28)

Gültig ab 1. März 2012 für die Besoldungsgruppen A 5 bis A 10, ab 1. August 2012 für die übrigen Besoldungsgruppen

### Landesbesoldungsordnung A

Grundgehaltssätze  
(Monatsbeträge in Euro)

Besol- dungs- gruppe	Stufe												
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	
A 5	1.886,92	1.952,82	2.004,03	2.055,21	2.106,43	2.157,62	2.208,84	2.260,05	2.311,25	2.362,46			
A 6	1.930,18	1.986,40	2.042,63	2.098,85	2.155,05	2.211,27	2.267,52	2.323,73	2.379,93	2.436,13			
A 7	2.012,35	2.062,89	2.133,65	2.204,39	2.275,11	2.345,85	2.416,63	2.467,12	2.517,66	2.568,20			
A 8		2.134,69	2.195,12	2.285,78	2.376,43	2.467,07	2.557,77	2.618,20	2.678,63	2.739,09	2.799,50		
A 9		2.270,39	2.329,88	2.426,63	2.523,37	2.620,13	2.716,88	2.783,40	2.849,93	2.916,43	2.982,97		
A 10		2.441,70	2.524,34	2.648,30	2.772,27	2.896,24	3.020,23	3.102,87	3.185,51	3.268,14	3.350,78		
A 11			2.805,47	2.932,50	3.059,52	3.186,54	3.313,57	3.398,26	3.482,92	3.567,63	3.652,34	3.737,00	
A 12				3.164,10	3.315,51	3.466,97	3.618,40	3.719,37	3.820,31	3.921,29	4.022,25	4.123,22	
A 13					3.710,52	3.874,05	4.037,58	4.146,60	4.255,62	4.364,66	4.473,70	4.582,71	
A 14					3.943,08	4.155,14	4.367,20	4.508,58	4.649,97	4.791,33	4.932,72	5.074,10	
A 15						4.563,34	4.796,48	4.983,02	5.169,53	5.356,07	5.542,59	5.729,13	
A 16						5.033,77	5.303,42	5.519,17	5.734,91	5.950,62	6.166,35	6.382,07	

Gültig ab 1. August 2012

Anlage 7  
(zu § 28)**Landesbesoldungsordnung B****Grundgehaltssätze**  
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs- gruppe	
B 1	5.729,13
B 2	6.655,00
B 3	7.046,98
B 4	7.457,50
B 5	7.928,50
B 6	8.373,28
B 7	8.805,94
B 8	9.256,87
B 9	9.816,77
B 10	11.555,50
B 11	12.003,61

Gültig ab 1. August 2012

Anlage 8  
(zu § 35)

**Landesbesoldungsordnung R**

Grundgehaltssätze  
(Monatsbeträge in Euro)

Besol- dungs- gruppe	Stufe										
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
R 1	3.792,66	3.878,76	4.100,85	4.322,93	4.545,00	4.767,10	4.989,19	5.211,26	5.433,36	5.655,44	5.877,52
R 2			4.632,48	4.854,53	5.076,63	5.298,72	5.520,81	5.742,91	5.964,95	6.187,05	6.409,11

R 3	7.046,98
R 4	7.457,50
R 5	7.928,50
R 6	8.373,28
R 7	8.805,94
R 8	9.256,87

Gültig ab 1. August 2012

Anlage 9  
(zu § 37)**Landesbesoldungsordnung W**Grundgehaltssätze  
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs- gruppe	W 1	W 2	W 3
	3.988,35	4.650,68	5.612,29

Gültig ab 1. August 2012

Anlage 10  
(zu § 99)**Landesbesoldungsordnung C kw**Grundgehaltssätze  
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs- gruppe	Stufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
C 1	3.165,38	3.274,43	3.383,45	3.492,45	3.601,50	3.710,52	3.819,53	3.928,55	4.037,58	4.146,60	4.255,62	4.364,66	4.473,70	4.582,71	
C 2	3.172,16	3.345,93	3.519,69	3.693,45	3.867,19	4.040,94	4.214,71	4.388,45	4.562,19	4.735,95	4.909,68	5.083,43	5.257,19	5.430,94	5.604,69
C 3	3.487,03	3.683,76	3.880,50	4.077,26	4.273,98	4.470,72	4.667,43	4.864,18	5.060,91	5.257,66	5.454,38	5.651,11	5.847,85	6.044,57	6.241,32
C 4	4.413,24	4.610,99	4.808,76	5.006,53	5.204,32	5.402,08	5.599,85	5.797,57	5.995,36	6.193,11	6.390,91	6.588,64	6.786,41	6.984,18	7.181,96

Gültig ab 1. März 2012

Anlage 11  
(zu § 79)**Anwärtergrundbetrag**  
(Monatsbeträge in Euro)

Eingangsamtsamt, in das der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 5 bis A 8	984,44
A 9 bis A 11	1.038,84
A 12	1.179,71
A 13	1.211,76
A 13 mit Strukturzulage	1.246,95

Gültig ab 1. März 2012 für die Besoldungsgruppen A 5 bis A 10 und  
die Anwärter, ab 1. August 2012 für die übrigen Besoldungsgruppen

Anlage 12  
(zu § 40 und § 41)

**Familienzuschlag**  
(Monatsbeträge in Euro)

Ehebezogener Teil des Familienzuschlags	124,96
kinderbezogener Teil des Familienzuschlags	
für das erste und zweite Kind jeweils	109,25
für das dritte und jedes weitere Kind jeweils	329,86
Anrechnungsbetrag nach § 40 Satz 3	57,06

Gültig ab 1. März 2012 für die Besoldungsgruppen A 5 bis A 10, ab 1. August 2012 für die übrigen Besoldungsgruppen  
 (zu §§ 43 bis 46 sowie zu den Fußnoten der Landesbesoldungsordnungen)

Anlage 13

**Amtszulagen und Strukturzulage**  
 (Monatsbeträge)  
 - in der gesetzlichen Reihenfolge -

Rechtsgrundlage		Beitrag in Euro,
Landesbesoldungsgesetz, Landesbesoldungsordnungen		Prozentsatz
§ 44		204,74
§ 45	Absatz 1	309,67
	Absatz 2	154,84
§ 46	a) Beamte des mittleren Dienstes	
	aa) in den Bes.Gr. A 5 bis A 8	18,90
	bb) in den Bes.Gr. A 9 bis A 11	73,92
	b) Beamte des gehobenen Dienstes nach § 24 Nr. 2 und 3	82,14
	c) Beamte des höheren Dienstes in der Bes.Gr. A 13 und der Bes.Gr. C 1 kw	82,14
<b>Landesbesoldungsordnung A</b>		
<b>Besoldungsgruppe</b>	<b>Fußnote</b>	
A 5	1 und 4	65,08
	3	35,29
A 6	1	35,29
A 7	3	50 Prozent des jeweiligen Unterschiedsbetrags zum Grundgehalt der Bes.Gr. A 8
A 8	2	123,24
A 9	1 und 4	262,75
	5	123,24
A 10	1	96,09

Rechtsgrundlage		Beitrag in Euro,
Landesbesoldungsgesetz, Landesbesoldungsordnungen		Prozentsatz
A 11	3	183,06
A 12	2	152,62
A 13	4	103,22
	5	183,06
	9 und 10	267,01
A 14	1 und 3	183,06
A 15	1	183,06
	6	122,04
	7	305,05
	8	309,67
<b>Landesbesoldungsordnung R</b>		
<b>Besoldungsgruppe</b>	<b>Fußnote</b>	
R 1	1	202,40
	2 bis 5	309,67
R 2	1	202,40
	4 bis 10	309,67
R 3	1 und 5	309,67
<b>Landesbesoldungsordnungen A, B und C</b>		
<b>Künftig wegfallende Ämter (kw)</b>		
<b>Besoldungsgruppe</b>	<b>Fußnote</b>	
A 5 (kw)	2	35,29
A 9 (kw)	1	262,75
A 13 (kw)	4	183,06
A 14 (kw)	2	183,06
	3	269,12
A 15 (kw)	1	122,04
	2	382,94
	3	477,83
	4	183,06
B 3 (kw)	1	244,03

Anlage 15  
(zu § 65)

Gültig ab 1. März 2012

**Mehrarbeitsvergütung**  
(Stundensätze in Euro)

<b>Mehrarbeit außerhalb des Schuldienstes</b>	
<b>Besoldungsgruppen</b>	
A 5 bis A 8	13,02
A 9 bis A 12	17,89
A 13 bis A 16	24,66
<b>Mehrarbeit im Schuldienst</b>	
Beamte des gehobenen Dienstes, deren Eingangsamt unterhalb der Besoldungsgruppe A 12 liegt	16,64
Beamte des gehobenen Dienstes mit Eingangsamt A 12	20,61
Beamte des gehobenen Dienstes mit Eingangsamt A 13	24,47
Beamte des höheren Dienstes	28,60

Diese Beträge gelten auch für Beamte vergleichbarer Besoldungsgruppen, die der Landesbesoldungsordnung R oder der Landesbesoldungsordnung C kw angehören.“